

**WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG**

<b>1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)</b>		<b>EUR. 1 Nr. Y 0184599</b>	
		Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten	
<b>3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)</b>		<b>2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen</b> ..... und .....	
		<b>4. Ursprungsstaat <sup>3)</sup></b>	<b>5. Bestimmungsstaat</b>
<b>6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)</b>		<b>7. Bemerkungen</b>	
<b>8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke <sup>1)</sup>; Warenbezeichnung</b>		<b>9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m<sup>3</sup>, usw.)</b>	<b>10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)</b>
<b>11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE</b> Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier (Ausfuhranmeldung): <sup>2)</sup>		<b>12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS</b> Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen.	
WE-Nr. .... <span style="float: right;">Stempel</span> vom ..... Zollbehörde: ..... Ausstellender Staat: <b>Österreich</b> ..... <div style="text-align: center; font-size: 0.8em;">(Ort und Datum)</div> ..... <div style="text-align: center; font-size: 0.8em;">(Unterschrift)</div>		..... <div style="text-align: center; font-size: 0.8em;">(Ort und Datum)</div> ..... <div style="text-align: center; font-size: 0.8em;">(Unterschrift)</div>	

<sup>1)</sup> Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder "los geschüttet" anzugeben.  
<sup>2)</sup> Nur auszufüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.  
<sup>3)</sup> Als Ursprungsstaat gilt der Staat, die Staatsgruppe oder das Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten.

<p><b>13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:</b></p> <p><b>Zentralstelle Verifizierung und Ursprung Zollamt Eisenstadt / Flughafen Wien Zollstelle Schachendorf</b> A-7472 Schachendorf 147 Telefon: ++43 3364 2690 Telefax: ++43 3364 2693 E-Mail: ZV-Ursprung@bmf.gv.at</p>	<p><b>14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG</b></p> <p>Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung <sup>1)</sup></p> <p><input type="checkbox"/> von der auf ihr angegebenden Zollbehörde, von dem auf ihr angegebenen "Ermächtigten Ausführer" ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind.</p> <p><input type="checkbox"/> nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).</p>
<p>Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.</p> <p>..... (Ort und Datum)</p> <p>..... Stempel</p> <p>..... (Unterschrift)</p>	<p>..... (Ort und Datum)</p> <p>..... Stempel</p> <p>..... (Unterschrift)</p> <p><sup>1)</sup> Zutreffendes Feld ankreuzen.</p>

#### Anmerkungen

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Radierungen noch Überschreibungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und - sofern es sich nicht um einen "ermächtigten Ausführer" handelt - von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen; jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagrechtter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.